

Anlage 12:

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



OIB-RICHTLINIE

6

Energieeinsparung
und Wärmeschutz

Nationaler Plan
OIB-330.6-005/18

FEBRUAR 2018



Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlages zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

OiB-Dokument
zur Definition des
Niedrigstenergiegebäudes
und zur
Festlegung von Zwischenzielen
in einem
Nationalen Plan
gemäß
Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU
Erste Revision nach 5 Jahren

2018-02-20

mit editorielle Änderungen vom 27.05.2019

1	Vorbemerkungen	2
2	Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Neubau.....	2
3	Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Größere Renovierung	3
4	Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Einzelbauteilsanierung	4
5	Begriffsbestimmungen.....	4

1 Vorbemerkungen

Das gegenständliche Dokument stellt die erste Revision des OIB-Dokumentes zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem Nationalen Plan vom März 2013/14 gemäß Artikel 9 (3) zu RL 2010/31/EU (EPBD) dar. Es berücksichtigt die Ergebnisse der ersten Revision 2018 des OIB-Dokumentes zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-RL 6 bzw. des Nationalen Plans gemäß Artikel 5 zu 2010/31/EU.

2 Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Neubau

Als OIB-Anforderung für **Wohngebäude** gelten folgende Anforderungen:

	HWB _{Ref,zul} [kWh/m²a]	EEB _{zul} [kWh/m²a]	f _{GEE,zul} [-]	PEB _{HEB,zul,n.ern.} ⁽¹⁾ [kWh/m²a]
derzeit gültig	14 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		41
		oder		
ab Inkrafttreten der OIB-RL6:2019 ⁽²⁾	16 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	0,85		
	12 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
1.1.2021 (nstEH)		oder		
	16 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	0,80		
1.1.2021 (nstEH)	10 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
		oder		
	16 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	0,75		
⁽¹⁾ ... im Sinne der RL 2010/31/EU (EPBD) ohne Haushaltstrombedarf und für hocheffiziente alternative Energiesysteme, wobei auch Erträge, die zur Reduktion des Haushaltstrombedarfs erwirtschaftet werden, begrenzt anrechenbar sind ⁽²⁾ ... ab der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung				

Als OIB-Anforderung für **Bürogebäude** gelten folgende Anforderungen, für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen:

	HWB _{Ref,zul} ⁽¹⁾ [kWh/m²a]	EEB _{zul} [kWh/m²a]	f _{GEE,zul} [-]	PEB _{HEB+BelEB,zul,n.ern.} ⁽²⁾ [kWh/m²a]
derzeit gültig	14 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		84
		oder		
ab Inkrafttreten der OIB-RL6:2019 ⁽³⁾	16 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	0,85		
	12 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
1.1.2021 (nstEH)		oder		
	16 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	0,80		
1.1.2021 (nstEH)	10 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
		oder		
	16 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	0,75		
⁽¹⁾ ... bezogen auf 3 m Raumhöhe ⁽²⁾ ... im Sinne der RL 2010/31/EU (EPBD) ohne Betriebsstrombedarf und für hocheffiziente alternative Energiesysteme, wobei auch Erträge, die zur Reduktion des Betriebsstrombedarfs erwirtschaftet werden, begrenzt anrechenbar sind ⁽³⁾ ... ab der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung				

Diese Werte können für den Fall notwendiger Kühltechnik um 16 kWh/m²a bezogen auf eine Geschosshöhe von 3 m erhöht werden.

3 Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Größere Renovierung

Als OIB-Anforderung für **Wohngebäude** gelten folgende Anforderungen:

	HWB _{Ref,zul} [kWh/m²a]	EEB _{zul} [kWh/m²a]	f _{GEE,zul} [-]	PEB _{HEB,zul,n.ern.} ⁽¹⁾ [kWh/m²a]
derzeit gültig	21 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		44
		oder		
ab Inkrafttreten der OIB-RL6:2019 ⁽²⁾	25 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	1,05		
	19 × (1 + 2,7 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
1.1.2021		oder		
	25 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	1,00		
1.1.2021	17 × (1 + 2,9 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
		oder		
	25 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	0,95		

⁽¹⁾ ... im Sinne der RL 2010/31/EU (EPBD) ohne Haushaltstrombedarf und für hocheffiziente alternative Energiesysteme, wobei auch Erträge, die zur Reduktion des Haushaltstrombedarfs erwirtschaftet werden, begrenzt anrechenbar sind

⁽²⁾ ... ab der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung

Von diesen Mindestanforderungen darf abgewichen werden, wenn erforderliche Maßnahmen aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht durchführbar sind.

Als OIB-Anforderung für **Bürogebäude** gelten bis inklusive 2020, für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen:

	HWB _{Ref,zul} ⁽¹⁾ [kWh/m²a]	EEB _{zul} [kWh/m²a]	f _{GEE,zul} [-]	PEB _{HEB+BeIEB,zul,n.ern.} ⁽²⁾ [kWh/m²a]
derzeit gültig	21 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		87
		oder		
ab Inkrafttreten der OIB-RL6:2019 ⁽³⁾	25 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	1,05		
	19 × (1 + 2,7 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
1.1.2021		oder		
	25 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	1,00		
1.1.2021	17 × (1 + 2,9 / ℓ _c)	mittels HTEB _{Ref}		
		oder		
	25 × (1 + 2,5 / ℓ _c)	0,95		

⁽¹⁾ ... bezogen auf 3 m Raumhöhe

⁽²⁾ ... im Sinne der RL 2010/31/EU (EPBD) ohne Betriebsstrombedarf und für hocheffiziente alternative Energiesysteme, wobei auch Erträge, die zur Reduktion des Betriebsstrombedarfs erwirtschaftet werden, begrenzt anrechenbar sind

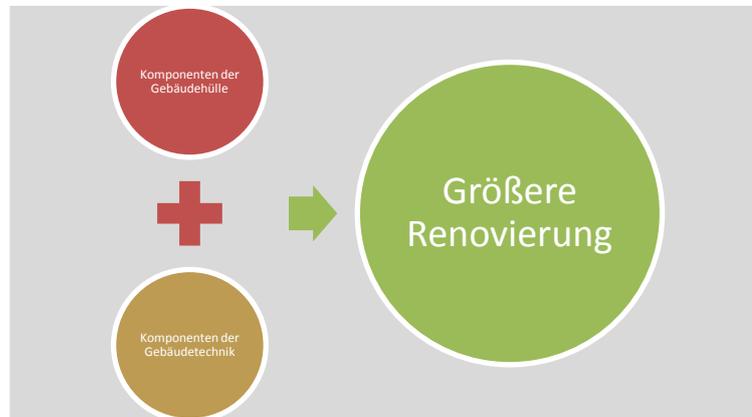
⁽³⁾ ... ab der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung

Diese Werte können für den Fall notwendiger Kühltechnik um 16 kWh/m²a bezogen auf eine Geschoßhöhe von 3 m erhöht werden.

Von diesen Mindestanforderungen darf abgewichen werden, wenn erforderliche Maßnahmen aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht durchführbar sind.

4 Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Einzelbauteilsanierungen

Einzelbauteilsanierungen bzw. der Tausch oder Einbau einzelner Komponenten des gebäudetechnischen Systems haben derart zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung dieser Einzelmaßnahmen die obigen Zielwertanforderungen mit weiteren – aber nicht zeitgleich durchgeführten – Maßnahmen erreicht werden können.



5 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik
ZVR 383773815
Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria
T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23
E-Mail: mail@oib.or.at
Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt der Richtlinien wurde sorgfältig erarbeitet,
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© **Österreichisches Institut für Bautechnik, 2018**



www.oib.or.at

